

**G1**

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** Landesvorstand (dort beschlossen am: 20.09.2022)

**Titel:** Allgemeine Geschäftsordnung

## **Antragstext**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

### **§ 2 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

1. auf Schluss der Redeliste,

2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,

15 3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

16 4. Antrag auf sofortige Abstimmung,

17 5. Antrag auf Vertagung,

18 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,

19 7. Antrag auf Aus-Zeit,

20 8. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

21 9. Antrag auf ein FINT\*-Forum,

22 10. Antrag auf ein MARE-Forum,

23 11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

24 12. Antrag auf offene Blockwahl.

25 (3) Der\*die Antragsteller\*in begründet seinen\*ihren Antrag in einem Redebeitrag  
26 von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.  
27 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich  
28 niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

### 29 **§ 3 Beschlussfähigkeit**

30 (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der  
31 ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

32 (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

## 33 **§ 4 Tagesordnung**

34 (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit  
35 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

## 36 **§ 5 Tagungsleitung**

37 (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in  
38 offener Abstimmung festgelegt.

39 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und  
40 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt  
41 und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die  
42 Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer\*innen vorschlagen.

43 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen der Tagungsleitung  
44 angehören.

45 (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf  
46 der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und  
47 auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

48 (5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FINT\*-Personen zu  
49 besetzen.

## 50 **§ 6 Abstimmungen**

51 (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Auf Antrag und mit  
52 Zustimmung von mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten  
53 Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

## 54 **§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit**

55 (1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.

56 (2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen,  
57

wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

58 (3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Organs von allen  
59 Sitzungen ausgeschlossen werden. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt  
60 davon unberührt.

## 61 **§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die** 62 **Landesmitgliederversammlung**

63 (1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium  
64 als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit  
65 von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit  
66 absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der  
67 Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der  
68 Antragsdebatte.

69 (2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum  
70 Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor  
71 einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der  
72 Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen  
73 vor der LMV gestellt werden.

74 (3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der  
75 Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs- und  
76 Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der  
77 Landesgeschäftsstelle vorliegen.

78 (4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge schnellstmöglich den  
79 Mitgliedern zugänglich machen.

80 (5) Antragsteller\*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge  
81 vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder  
82 modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung  
83 über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

84 (6) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden  
85 Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit  
86 trifft das Präsidium.

87 (7) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in  
88 der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für

89 Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter  
90 Mehrheit festgestellt werden.

91 (8) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum  
92 Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende  
93 Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen  
94 anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in  
95 elektronischer Form vorliegen.

96 (9) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung  
97 zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND  
98 Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung  
99 nicht Teil der Beschlusslage ist.

## 100 **§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung**

101 (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die  
102 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

103 (2) Beschlüsse, Änderungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort in  
104 Kraft.

### **Begründung**

Indem wir ein Geschäftsordnung beschließen, schreiben wir bestimmte Prozesse detaillierter fest, als sie bislang in der Satzung stehen. Bisher galt bei Unklarheiten immer die Allgemeine Geschäftsordnung der Bundesebene. Durch eine eigene Geschäftsordnung können wir bestimmte Verfahren an die Landesebene anpassen und können Satzung und Geschäftsordnung besser aufeinander anpassen.

In folgendem Dokument (<https://wolke.netzbegruenung.de/s/zXNAzmPanbFybYo>) findet ihr die finale Fassung aus Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und Statuten im Überblick.